Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Ufferi.

Donnerstag, den 21 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 1 Braireal IX.

Gesetzgebender Rath, 10. April. (Fortsetzung.)

Gefetborfchlag.

Der gesetgebende Rath — Auf den Antrag bes Bolls. Rathe vom 24. Mers und nach Anhörung bes Berichts seiner ftagtenichtschaftlichen Commision;

In Erwägung, daß die Auffindung neuer und wichtiger Industriezweige und wefentlicher Verbefferungen schon vorhandener Gewerbkarten dem Erfinder oder Einführer derselben ein Eigenthumkrecht auf dieselben verschaft, welches aber zur Bewirkung der größtmöglichsten Gemeinnutzigkeit gehörig bedingt werden muß;

In Erwägung, daß theils jur Sicherung des Eigenthumsrechts auf neue Industriezweige, theils jur Erweckung einer thätigen Betriebsamkeit, die Ertheilung von Industriepatenten auf eine bestimmte Zeit, als das bewährteste Mittel erfunden worden ift:

In Erwägung endlich, daß die grofte Sorgfalt ben Ertheilung von Industriepatenten angewandt werden muß, um der frepen Concurrenz feinen unnöthigen Eintrag zu thun;

verordnet:

- 3. Jedermann, der einen neuen wichtigen Industries zweig ober eine wesentliche Berbesserung einer schon vorhandenen Gewerbsart entweder selbst ersindet, oder aus dem Aussande in die helvetische Republik bringt und da in Betrieb sext, hat Anspruch auf eine Industriepatente, durch die ihm der ausschließsende Gebrauch seiner neuen Industrie, während einem Beitraum, der nicht mehr als 7 und nicht minder als 1 Jahr dauren darf, zugesichert wird.
- 2. In jeder Industriepatente muß derjenige, ber fich bieselbe verschaft, verpflichtet werden, eine bestimte

- Bahl von Böglingen in seinem neuen Industriezweig ju bilden, welche fähig seven, nach Erlöschung der Patente, Diefen Industriezweig für sich inner den Grenzen der Republik zu treiben.
- 3. Ift das Produtt, welches dieser neue Industries zweig liefert, für den Staat von wichtigem Bedurfniß, so soll die Patente zugleich Bestimmungen enthalten, wie mahrend der Dauer der Patente, dieses Produkt dem Publikum geliefert und feilges boten werden soll.
- 4. Jebe wesentliche Verbesserung der schon patentirten Industriezweige, berechtigt, der vorhandenen Patente ungeachtet, zur Ansprache einer besondern Batente.
- 5. In jeder Patente soll die Straffe bestimmt werden, welche auf die Widerhandlung derfelben gesezt ist: von dieser Straffe gehort 1/3 dem Staat, 1/3 dem Patentbesitzer und 1/3 dem Angeber der Widderhandlung.
- 6. Meben der Straffe des Widerhandelnden kann der felbe von dem Patentirten für den vollständigsten Schadenersas richterlich und nach den gewöhnlichen Formen belangt werden. Die Richter aber sollen über die Thatsachen selbst, sachkundige, unparthenische Personen zu Rathe ziehen.
- 7. Bur Gultigkeit der Patente wird erfodert, Das dieselben vom Bollziehungsrath bewilligt, in vollsständiger Abfassung dem gesetzgebenden Rath zur Ratisskation vorgelegt worden und von diesem die Ratisskation erhalten haben.
- 8. Diese Patente konnen geerbt und verauffert werben, in so fern alle Bedingungen berselben von ihrem Befiber erfullt werben.
- 9. Gegenwartiges Gefet foll gedruckt und öffentlich befannt gemacht werden.

Botfchaft.

24. Merz machen Sie dem gesetzebenden Rath die Anzeige, daß unter der Direktion des B. Pelis, in St. Gallen eine Gesellschaft zur Einführung der englischen Baumwollenspmneren entstanden ist. Nachdem Sie den gesetzebenden Rath auf die Wichtigkeit dieser Unternehmung für den Handel des ganzen oftlichen Theils der Republik ausmerksam gemacht haben, sodern Sie von demselben für diese neue Gesellschaft Besvenung von den direkten Austagen, und im allgemeinen die Entwerffung eines Gesehes, welches den Grundsaß der Industriepatenten nach dem Bensviel Englands sesssen und der Regierung den der Anwendung dieses Grundsaßes eine geswisse frene Bollmacht gestatte, welche die Natur der Sache unumgänglich ersodere.

Der Begenstand vieser Botschaft zeigte fich bem ge. fetgebenden Rath gleich unter einem fo wichtigen Befichtspunkte, nicht blog fur Die Beforderung der inlandi. fchen Industrie, fondern felbft für die Erhaltung derfelben in einem Theil der Republit, wo mehrere hunderttau. fend Menfchen fich ausschließend davon ernahren, daß er den Gegenstand in ungefaumte Berathung nahm und Ihnen, B. Bolly. Rathe, ale Refultat derfelben benlies genden Gesetzesentwurf jur gutachtlichen Bruffung vorlegt. Ungeachtet in diefem Gefetesvorschlag feine eigentliche Vollmachteertheilung an die Regierung fur die Unwendung des Grundfates der Induftriepatente ent. halten ift, fo ift boch der gefettg. Rath überzeugt, Sie werden den Bortheil ber Benutung ber mannigfaltigern Pokaikenninig unsers noch so wenigen helvetiern allgemein bekannten Vaterlandes und bas Gleichgewicht awischen den verschiedenen Lokalinteressen, die sich in bemfelben vorfinden, nicht miftennen, und also mit Wergnügen sehen, daß der gesetz. Nath der Regierung die Ausfertigung der Industriepatenten ertheilte, sich feibst aber noch die Natification derfelben vorbehielt.

Der geschg. Rath hielt es für überflüßta, iest schon in die Beurtheilung des in Ihrer Botschaft aufgestellten speciellen Falles einzutreten, ehe der allgemeine Grundsatz der Ertheilung der Industriepatente geschlich aufgesstellt sein und erwartet demnach, daß Sie B. B. A., sobald der Gegenstand gesehlich bestimmt senn wird, diesen und jeden tünstigen einzelnen Falt in seinem ganzen Umfang prüffen, und darüber ganz bestimmte und gehörig bedingte Anträge zur wirklichen Patentertheilung dem gesetzgebenden Rath zur Ratisstation vorlegen werden.

Was endlich die besondere Begünstigung der neuen Gesellschaft in St. Gallen, in Rücksicht der Auflagens befrequng betrift, so glaubt der gesegg. Rath, ehe er hieruber eintreten kann, Ihren besondern Vorschlag über die Patentirung der neuen Industriezweige, die biese Gesellschaft zu betreiben gedentt, abwarten zu mussen, um dann diesen Gegenstand in seinem ganzen Umfang behandeln zu können.

Moge die hofnung ju Sicherung und Erweiterung der inlandischen Industriezweige, die Ihre Botschaft aussert, jur etwelchen Erleichterung jener bedrängten Gegenden, in baldige Erfüllung kommen und dadurch der kluge Eifer belöhnt werden, mit dem Sie B. Vollz. Rathe, die zu diesem groffen Endzweck führenden Mittel, ausnahmen, begünstigten und betrieben.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civilges

fetgebunge . Commifion verwiefen :

B. Gesetzgeber! Zufolg Ihrer Botschaft vom 15. Jenner übersendet Ihnen hieben der Bollz. Nath die Erklärungen der Gemeinde Gobliton, Cant. Baden, in Betreff der Collatur und des Kirchensahes jener Gesmeinde, wodurch die vor Sie gelangten Beschwerden von dieser veranlaßt worden sind.

Das Gutachten der Munizipalitätencommission über die Suspension der bevorsichenden Erneuerung derselben so wie der Gemeindskammern (S. S. 75), wird in Berathung und hernach, jedoch nur in Bezug auf die Munizipalitäten, und nicht auf die Gemeindskammern.

ausgedehnt, angenommen.

Die Finanzcommifion erstattet einen gedoppeten Bericht über die vom Bollt. Rath verlangte Bewilligung zu Veräusserung verschiedener St. Gallischer Klosterguter. Die Verathung wird vertaget.

Die Petitionencommifion berichtet über folgende Ges

genstände :

1. Die Gemeinde Claro, Diftr. Riviera, Canton Bellenz, vom Regierungsstatthalter ausmerksam gemacht auf die Juegalität der Wahl des Bürgers Carlo Dela, monica, Suppleant benin Cantonsgericht, als Mitzelied der Gemeindskammer, indem das Geseh vom 15. Hornung 1799 alle Gerichtsbeamten von der Wahl eines Mitglieds der Gemeindskammer ausschließt, und ausgesordert zu einer andern Wahl zu schreiten, hat von demselben einen Ausschlücht und erhalten, um den Gesehzgebungsrath zu bitten, für diese Gemeinde eine Ausnahme des Gesehzes zu machen und ihr zu erlauben auf ihrer Wahl zu verbleiben. Der Grund, worauf diese Gemeinde sich stütt, ist der Mangel anderer sähiger

Subjette, Die im Stande find, ein folches Umt zu verfeben, auffer dem schon genannten Carlo Delamonica.

Die Pet. Commision rathet an das Begehren ber Gemeinde Elaro an Die Munizipalitatencommission ju

weifen. Angenommen.

2. Burger Antonio Bruni von Bellenz legt dem Gefetzgebungsrath die Frage vor: ob es nicht rathsam und
schicklich ware, daß die Bodenzinspflichtigen, welche nicht im Stande sind, sich in Geld lodzukaufen, ihren Gläubigern Schuldschriften aussertigen konnten, wie es das Gesel vom 10. Nov. 1798 erlaubte?

Die Det. Commission, schlagt vor, diefe Bufchrift der Rinanzcommission gu überweifen. Angenommen.

3. Die Generalversammlung der Deputirten aller Gemeinden des Districtes Locarno, Cauton Lugano, tritt vor Sie B. G. mit der Bitte, daß ben der Bestimung des Hamptortes der italienischen Landschaften in der neuen Verfassung, auch auf die Lage der Stadt Locarno Rucksicht genommen werde.

Sie steut dem gesetz. Rath die mannigfaltigen Leiden vor, die die Gemeinde und der ganze Distrikt Locarno durch viele Lieferungen und Requisitionen zu verschiedenen Epochen an fremde Truppen ausgestanden haben, so daß diese ohne Industrie und Handel verarmte Gemeinde und Distrikt sich in die Unmöglichkeit verseit se. hen, sich noch ferner erhalten zu können, wenn die Regierung sie nicht durch alle mögliche Mittel zu erhalten sucht, wovon die Bestimmung des Hauptorts in dieser Gemeind, gewiß eines son würd.

Sie bemerkt weiters, daß Locarno groß und geräumig ist, vicle unbewohnte häuser enthält; daß Locarno, wenn man die Extremitäten der Thäler von Mannthal und Livenenthal, und Mittagsseite die Grenzen des Disstricts Mendrisso in Betrachtung zieht, im Mittelpunkt des italienischen helvetiens sich besindet.

Die Det. Commission schlägt vor, auch biese Bittschrift wie andere gleichen Juhalts ber Constitutionscommission zu überweisen. Augenommen.

> Gesetzgebender Rath, 111. April. Prafident: Wonderflue.

Auf den Untrag eines Mitglieds wird der gestrige Beschluß über die Einstellung der Munizipalitäten nun auch
auf die Gemeindskammern ansgedehnt — und mithin
der Decretsvorschlag in der Abfassung angenommen, in
der ihn die Municipalitätscommision angetragen hatte.
(S. S. 75.)

Eine besondere Commiffon erstattet über Die vom Bollz. Rath angetragene Amnestie verschiedener Offiziere aus ben schweizerschen Emigrantencorps einen Bericht, ber für z Tage auf ben Canzleptisch gelegt wird.

Auf den Antrag eines Mitglieds wird die Eriminals Gesetzgebungs. Commission aufgefodert, am Montag über die vom Bollz. Nath vorgeschlagene Anmestie für die Aufrührer in den Cantonen Basel und Lentan zu berichten.

Das Gutachten ber Majorität der Erim. Geschgeb. Commission über die Abanderung des 184 Art. des peinslichen Gesehuchs wird in Berathung genommen. (5. daffelbe S. 66.)

Die Art. 1. 2. und 3. werden an die Commission gue rutgewiesen, und die weitere Discussion vertaget.

Folgende Botichaft-wird verlesen und an die Finange

B. Gefetgeber! Der Vollziehungerath übersendet Ihnen hieben ben Verbalprozes über die zwente Versteis gerung eines Weinderge en la Contaz im Canton Leman, wovon die erste verworfen wurde, weil sie nicht bis zunt Schatzungspreise gebracht wurde. So nun diese Ihre Zustimmung erhalt, so erwartet der Vollz. Nath Ihrezgefällige Natisstation.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Finangcommission gewiesen :

B. Gesengeber! Der Bollz. Rath übersendet Ihnen hieben das Resultat der Bersteigerung des zum Klosser Neu St. Johann, Canton Linth, gehörigen Wirthshausses zum Schäffin samt Zubehörde, wovon die Genehmisgung von der Berwaltungskammer und dem Finanzminisster vorgeschlogen wird. Der Bollz. Rath stimmt diesem Bouschlage ben, und iadet Sie ein, B. g., diese Bersteigerung, wenn sie Ihren Benfall erhält, zu ratisseinen.

Folgende Botschaft wird verlesen, und an die Finang. Commission gewiesen:

B. Gesetzeber! Ben Anlas ienes Verfaufs welchem Ihnen ber Bolls Rath zu Tilgung. St. Gallischer Eurrentschulden vorschlug, ersuchte Sie derseibe zugleich um die Bevollmächtigung, die Zahlungstermine auf eine Weise bestimmen zu können, die er ienen Bedürfnissem angemessen erachten könne, welche den Verkauf unversschieblich machen. Da nun der Bollz. Nath diese Bervollmächtigung, deren Nothwendigkeit Ihnen gewiß im die Augen fällt, in Ihrem Decret vom ersten dieß versmißt, so bittet er Sie, sich mit diesem Gegenstand nochmals dringlich zu beschäftigen, und ihm baldest Ihrer Eutsprechung anzeigen zu wollen.

Die Munizipalitäten ber Diftritte Martigny, im Et. Wallis, aussern ihren Bunsch ben Gelvetien zu bleiben, und eine auf die Einheit der Republit gegrundete Berfaffung zu erhalten. — Wird an die Constitutionscommission gewiesen.

Der B. Oberberghauptmann Fr. S. Wild überfendet dem Rath seinen Essai sur un Prototype d'un essai sur une mésure universelle. Suivi d'un essai sur une mésure générale appropriée à l'Helvétie, (Lausanne 1801).

Diefe Schrift mird an die Finangconiffion gemiefen.

Folgende Botschaft wird verlefen und an die Finang.

Commission gewiesen :

B. Gefeigeber! Ihrer Einladung zufolge übersender Ihnen der Lolls. Rath den hier bepliegenden Entwurf eines allgemeinen Post. Reglements samt den hiezu no. thigen Erläuterungen, und eines allgemeinen Postaris, der zur Bestimmung der Straffen gegen die Uebertretungen der das Postwesen betreffenden Verordnungen unum. ganglich nothig sehn wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finang. Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie verlangen in Ihrer Botschaft vom 21. Merz zu wissen, woher es komme, daß das im Canton Oberland besindliche Grundstud, die Grubi genannt, von einem achtmal größern gleichen Ramens, bas seiner Zeit auf dem Tablean der zu veräussernden Nationalgüter erschien, abgerissen, und auf diese Weise zur Verkeigerung gebracht worden.

Der Bollz. Rath ließ hierüber die Berwaltungskammer befragen, aus deren Bericht erhellet, daß gemeldted Grundstück keineswegs ein abgerissener Theil eines größern sen, sondern eine einzelne getrennte Liegenschaft aus, mache. Die Kamm r bemerkt, daß in dem seiner Zeit eingeschikten Veräusserungstablean ein Versehen in der Angabe des halts obwalte, welches das nun obschwe.

bende Difperftandniß erzeuge.

Es befinden sich nemlich unter den Nationalgutern ben Interlachen zwey Stuck Land, welche bende den gleichen Namen Grubi tragen. Das eine haltet 43/8 Juch. und ist mit der f. g. Höhematten in einer Einfristung begruffen; das andere haltet 18475 Schuh, besteht für sich selbst, und liegt zwischen Partifularbestzungen. Dieses leztere Stuck ist dasjenige, so auf die Steigerung getommen ist; ganz irrig wurde ihm auf dem Vorschlags. Etat der ungleich größere Halt des erstern bengesezt, und so hatte nun die Bermuthung Plas, als ware nur ein abgerissener Theil zum Vertauf ausgesezt worden.

The state of the s

Der Bollz. Rath hoft, B. G., Sie nun durch biefe Auskunft in Stand zu jegen, über den Verkauf des Grundstücks, die Grube genannt, einen endlichen Schlußfassen zu können.

Um 12. April war feine Gigung.

Gefetgebender Rath, 13. April.

Prafitent: Bonberflue.

Die Munizipalitätencommigion legt ihren Bericht über bie Abanderung des Munizipalgefetzes und den Borichlag bes neuen Gefetzes vor. Die Difcufion wird vertaget.

(Die Fortfegung folgt.)

Mannigfaltigfeiten.

Rote zu dem Auffat des B. Logel im Rr. 328.

Als ber Burger Architett David Bogel bor zwen Jahren von der Berwaltungsfammer Des Cantons Que gern wegen Iniurien gerichtlich belangt mar, foderte er mir ein fchriftliches Zeugnif über einige meiner Meufe. rungen ab, welche feiner Cage nach, die Veranlaffung ju jener Rlage gegeben haben follte; ich ertheilte ibnt baffelbe ohne Unftand und Ruthalt. Burger Bogel bat es dem Bericht vorgelegt , den Prozefaften einverleiben laffen, und fogar burch den Drut offentlich bekannt gemacht. Die Lefer bes Republikaners miffen alfo mas, und jugleich alles was ich in diefer Sache geredet und bezeuget habe. Die Bekanntmachung diefer Alte begleitete Burger Bogel mit Roten, in welchen er ben Sinn derfelben ausdehnte. Heber biefe Roten lief ich eine furge Berichtigung bem Republifaner bendrucken : Ber Luft hat tann fie nachlefen.

Burger Vogel ließ sich durch einen verehrungswurdis gen Mann in Winterthur ben mir beklagen, daß jene Berichtigung ihm schaden könnte; ich gab sogleich diesem Mann zu handen B. Vogels, und zu dessen be lie bis gem Gebrauch schon vor mehreren Monaten eine freve Erklärung, daß ich ihm und seiner Sache auf keine Weise zu schaden gesinnt gewesen. Warum Burger Vogel dieses verschweigt, und dagegen sezt im Nr. 328 des Nespublikaners eine Fehde beginnen will, mag er am besten wissen; und das Publikum selbst, an welches er sich wendet, mag urtheilen, ben wem Arglist und Bosheit zu suchen sey.

Burich, den 14. May 1801,

Tingler.